



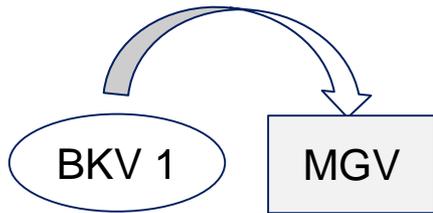
Wesentliche Änderungen KoV X.1 und neue Portalnutzungsbedingungen

Dr. Robin Borrmann und John Usemann

- 1. Hintergrund KoV X.1 und neue Portalnutzungsbedingungen**
2. Anpassungen Portalnutzungsbedingungen
3. Anpassungen Standard-Bilanzkreisvertrag
4. Szenarien Anwendung Neuregelungen
5. Ausblick

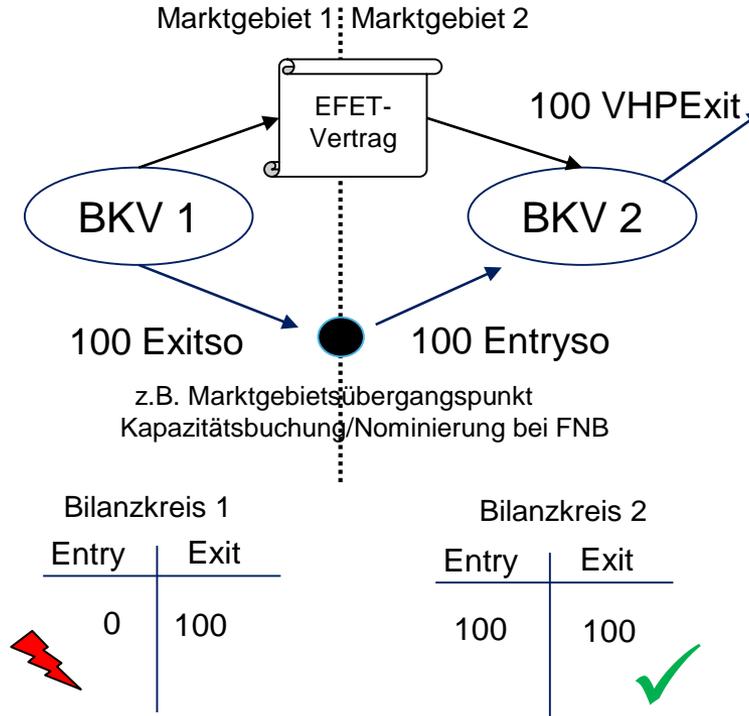
- Seit Jahresbeginn 2018 missbräuchliches Verhalten von einzelnen BKV festgestellt, welche systematisch das Gasnetzzugangssystem ausnutzten.
- Die Art und Weise war bei diesen BKV sehr ähnlich, so dass die MGV von einem organisierten Vorgehen ausgehen und daher weitere Fälle befürchten.
- Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen und Zulassungsbedingungen nicht geeignet, um die Zulassung von potentiell missbräuchlichen BKV und organisierten, systematischen Marktmissbrauch effektiv zu verhindern.

1. Registrierungsphase



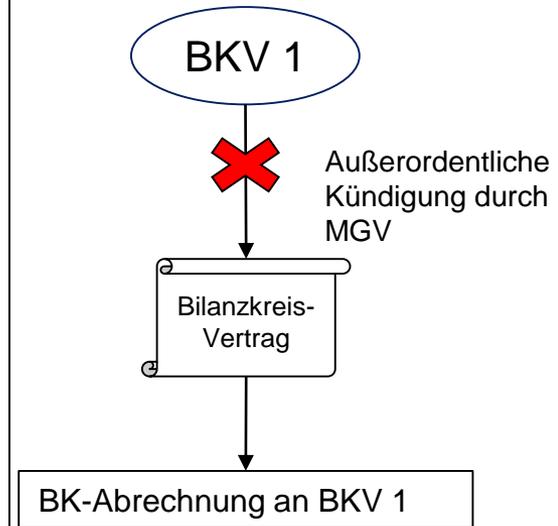
- BKV1 registriert sich beim MGV ggf. gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 100 T
- Selbst bei begründeten Verdachtsmomenten muss Zugang gewährt werden

2. Missbrauchsphase



- BKV 1 bucht Kapazitäten in das andere Marktgebiet, um Liefervertrag mit BKV 2 zu erfüllen
- keine Einspeisenominierung durch BKV 1, sondern nur/überwiegend Verkäufe
- Allokationsdaten FNB grds. erst D+1 beim MGV

3. Sanktionierungsphase



- BKV 1 zahlt Bilanzkreisabrechnung nicht
- BKV 1 erhält Zahlung von BKV2 aus Liefervertrag
- MGV hat keinen Zugriff auf Erlöse aufgrund fehlender Vollstreckungsmöglichkeiten

- Das missbräuchliche Verhalten weist im Wesentlichen 5 Dimensionen auf:
 - i. Derzeit relativ geringe Anforderungen für eine Teilnahme an den deutschen Gashandelsmärkten
 - => Zulassungsprozess derzeit keine Hürde, da bei korrekten Angaben und positiver Bonität bzw. Erbringung einer Sicherheitsleistung (z.B. Bankbürgschaft) kein Ablehnungsgrund mehr vorliegt.
 - ii. Keine Möglichkeit der Begrenzung oder der Absicherung des Handelsvolumens
 - => Nach erfolgter Registrierung kann jeder BKV unbegrenzt Mengen am VHP handeln.
 - iii. Keine Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den MGV bei Missbrauchsfällen und somit keine Möglichkeit der Vorwarnung
 - iv. Unzureichende Möglichkeiten der MGV zur Beendigung aufgedeckter Missbrauchsfälle
 - => Es vergehen selbst bei engem Monitoring mind. 1,5 Tage, bis ein mögl. Missbrauch identifiziert ist und rechtl. Konsequenzen daraus gezogen werden können.
 - v. Unzureichende Vollstreckungsmöglichkeiten in das Vermögen der BKV

- Folgende „offene Flanken“ des Bilanzierungssystems sollten geschlossen werden, um den MGV eine effektive und angemessene Missbrauchsbekämpfung zu ermöglichen:
 - i. Verschärfung Zulassungsvoraussetzung bei der Registrierung, um betrügerischen BKV den Markteintritt zu verwehren/erschweren.
 - ii. Beschränkung des Handelsvolumens z.B. durch
 - Unternehmensindividuelle Beschränkung des Handelsvolumens nach Maßgabe wirtschaftlicher Kennzahlen (Einzelkreditempfehlung...) und/oder
 - Unternehmensindividuelle Beschränkungen des Handelsvolumens auf die Höhe einer vorab zu leistenden Sicherheitsleistung/Vorauszahlung
 - iii. Ermöglichung Informationsaustausch zwischen den MGV in begründeten Fällen
 - iv. Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten der MGV z. B. durch
 - Möglichkeit der Kündigung an D mit Wirkung zu Beginn D+1 in begründeten Fällen
 - Möglichkeit in begründeten Fällen Ausspeisungen aus einem BK untertäglich an D „einzufrieren“ (und/oder: Einfordern Renominierung) und nur noch Einspeisungen zum Ausgleich des bis dahin aufgelaufenen Schiefstandes zu erlauben. Bei Unterlassen des Ausgleichs des BK erfolgt Kündigung D+1.
 - Erstreckung der Kündigung auf alle Bilanzkreisverträge des BKV bzw. des Geschäftsführers

- BNetzA veröffentlicht am 19.03.2019 die **2. Mitteilung** zur Umsetzung des Beschlusses „GABi Gas 2.0“
 - Aufforderung an die Verbände Regelungen in die KoV aufzunehmen, mit denen ein Missbrauch des Bilanzierungssystems verhindert werden kann
- BDEW, VKU und Geode veröffentlichen am 30.04.2019 die KoV X.1 mit Anpassungen in der Anlage 1 (Entry-Exit Vertrag der FNB) und Anlage 4 (Bilanzkreisvertrag) mit Wirkung zum 01.06.2019.
 - Änderungen Anlage 1:§ 2a (Zulassung zur Kapazitätsplattform und zu den Systemen des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzuganges), § 36 (Sicherheitsleistung), § 36a (Vorauszahlung) und § 39 (Vertraulichkeit)
 - Änderungen Anlage: § 28 (Sicherheitsleistung), § 37 (Leistungsaussetzung und Kündigung) und § 39 (Vertraulichkeit)
- Die MGV veröffentlichen neue Portalnutzungsbedingungen mit Wirkung zum 1.6.2019, um im Rahmen des Zugangsprozesses schneller mögliche „schwarze Schafe“ zu identifizieren und ggf. den Zugang verweigern zu können.

1. Hintergrund KoV X.1 und neue Portalnutzungsbedingungen
- 2. Anpassungen Portalnutzungsbedingungen**
3. Anpassungen Standard-Bilanzkreisvertrag
4. Szenarien Anwendung Neuregelungen
5. Ausblick

- Bereits seit dem **04.02.2019** gelten für bis dahin noch nicht registrierte BKV **neue Portalnutzungsbedingungen** (PNB).
- Wesentliche Neuerungen:
 - (1) **Erweiterung beizubringende Unterlagen/Angaben bei Registrierung für Marktrolle BKV**
 - (2) **Erweiterung Möglichkeiten Portalzugangsverweigerung für BKV + 6 Monate Sperrfrist**
 - (3) **Erweiterung Möglichkeiten der Nutzersperrung**
 - (4) **Erweiterung Möglichkeiten für fristlose Kündigung + 6 Monate Sperrfrist**
- Ab dem **01.06.2019** bzw. **02.08.2019** gelten neue PNB für alle BKV mit Anpassung aus KoV X.1 (Art der Sicherheitsleistung, Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre)

- **Neu beizubringende Registrierungsunterlagen für Marktrolle BKV: Ziff. 4 (3) (e) PNB**
 - Personalausweis Geschäftsführung und Nutzer (beglaubigte Kopie)
 - Letzten drei testierten Jahresabschlüsse bzw. Eröffnungsbilanz
 - Abfrage des beabsichtigten Geschäftsmodells unter Angabe insb.
 - Anzahl BK nach Gasqualität + Beginn der BK-Bewirtschaftung
 - Handelsmengen + Handelspartner + Handelsart (physisch oder nur VHP)
 - Information, ob Endkundenversorgung beabsichtigt ist
 - Bescheinigung in Steuersachen (Original oder beglaubigte Kopie)
 - Nachweis Unternehmereigenschaft bei Unternehmen mit Sitz außerhalb EU durch Behörde (Vordruck USt 1TN BMF)
 - (europäisches) Führungszeugnis GF und Nutzer (Original oder beglaubigte Kopie)
 - Zusicherung zum Ausschluss bestehender oder bevorstehender Zahlungsunfähigkeit
 - **Beibringungsfrist: 2 Monate**
 - **Aktualisierungspflicht** nach Ziff. 4 (5) PNB (wie bisher)
 - neue Sanktionsmöglichkeiten: fristlose Kündigung Portalnutzungsvertrag und Bilanzkreisvertrag

- **Erweiterung Möglichkeiten einer Portalzugangsverweigerung: Ziff. 4 (6) PNB**
 - Registrierungsunterlagen werden nicht wahrheitsgemäß und/oder nicht vollständig innerhalb der Beibringungsfrist durch Zugangspetent übersandt: Ziff. 4 (6) (a) PNB
 - Portalzugang wird verweigert (wie bisher)
 - Registrierungsverfahren wird auf null gesetzt + Möglichkeit der Verhängung einer 6-monatigen-Sperrfrist soweit Härtefallklausel nicht greift (neu)
 - „Unzuverlässigkeit“ des Unternehmens: Ziff. 4 (6) (b) PNB
 - Legaldefinition Ziff. 4 (6) (b) PNB (Analogie zum Gewerberecht):
„Das Unternehmen ist als unzuverlässig einzustufen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Unternehmen seinen gesetzlichen Pflichten als Bilanzkreisverantwortlicher oder seinen Verpflichtungen aus dem Portalnutzungsvertrag oder aus dem Bilanzkreisvertrag nicht ordnungsgemäß nachkommen wird.“
 - i.d.R. bei Eintrag Führungszeugnis Geschäftsführung wegen Betruges

- **Erweiterung Möglichkeiten der Nutzersperrung: Ziff. 7 (4) PNB**
 - bei Unzuverlässigkeit des Nutzers -> Legaldefinition Ziff. 4 (6) (b) PNB
- **Erweiterung Möglichkeiten für fristlose Kündigung + 6 Monate Sperrfrist: Ziff. 12 PNB**
 - Begründete Zweifel an Richtigkeit Registrierungsangaben, die BKV nicht innerhalb angemessener Frist ausräumen konnte: Ziff. 12 (2) PNB
 - Möglichkeit einer 6 monatigen Sperrfrist für Neuregistrierung (Interessen BKV werden hierbei angemessen berücksichtigt)
 - Verstoß gegen Aktualisierungspflicht: Ziff. 12 (3) PNB

1. Hintergrund KoV X.1 und neue Portalnutzungsbedingungen
2. Anpassungen Portalnutzungsbedingungen
- 3. Anpassungen Standard-Bilanzkreisvertrag**
4. Szenarien Anwendung Neuregelungen
5. Ausblick

- Mit Inkrafttreten der KoV X.1 zum 01.06.2019
- Folgende wesentlichen Änderungen:

(1) Verringerung der zulässigen Arten der Sicherheitsleistung

(2) Erweiterung Kündigungsmöglichkeiten durch MGV

(3) Möglichkeit einer untätigen Annullierung von Ausspeisenominierungen am VHP

(4) Erweiterung Möglichkeiten des Informationsaustausches für MGV

- **Arten von Sicherheitsleistungen: § 28 (3) Anlage 4**
 - MGV muss nur noch Bankgarantien, Unternehmensgarantien und unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts akzeptieren
 - Nicht mehr Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren
 - MGV kann – außer bei erstmaliger Anforderung – zusätzlich auch Banküberweisungen akzeptieren
 - Nicht mehr Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen

- **Erweiterung Kündigungsmöglichkeiten: § 37 Anlage 4**
 - Unrichtige/unvollständige Abgabe von wesentlichen Angaben im Registrierungsprozess bzw. Verschweigen wesentlicher Änderungen: § 37 (3) (c) Anlage 4
 - Soweit dies die Vertragserfüllung wesentlich beeinträchtigen/gefährden könnte + BKV hierbei grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat
- **Erweiterung Kündigungsmöglichkeiten: § 37 Anlage 4**
 - Fristlose Kündigung aller Bilanzkreise eines BKV: § 37 (5) Anlage 4
 - Wenn ein BK des BKV aus wichtigem Grund nach § 37 (3) (a) – wiederholte und schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen Anlage 4 trotz Abmahnung – oder § 37 (4) fristlos gekündigt wurde

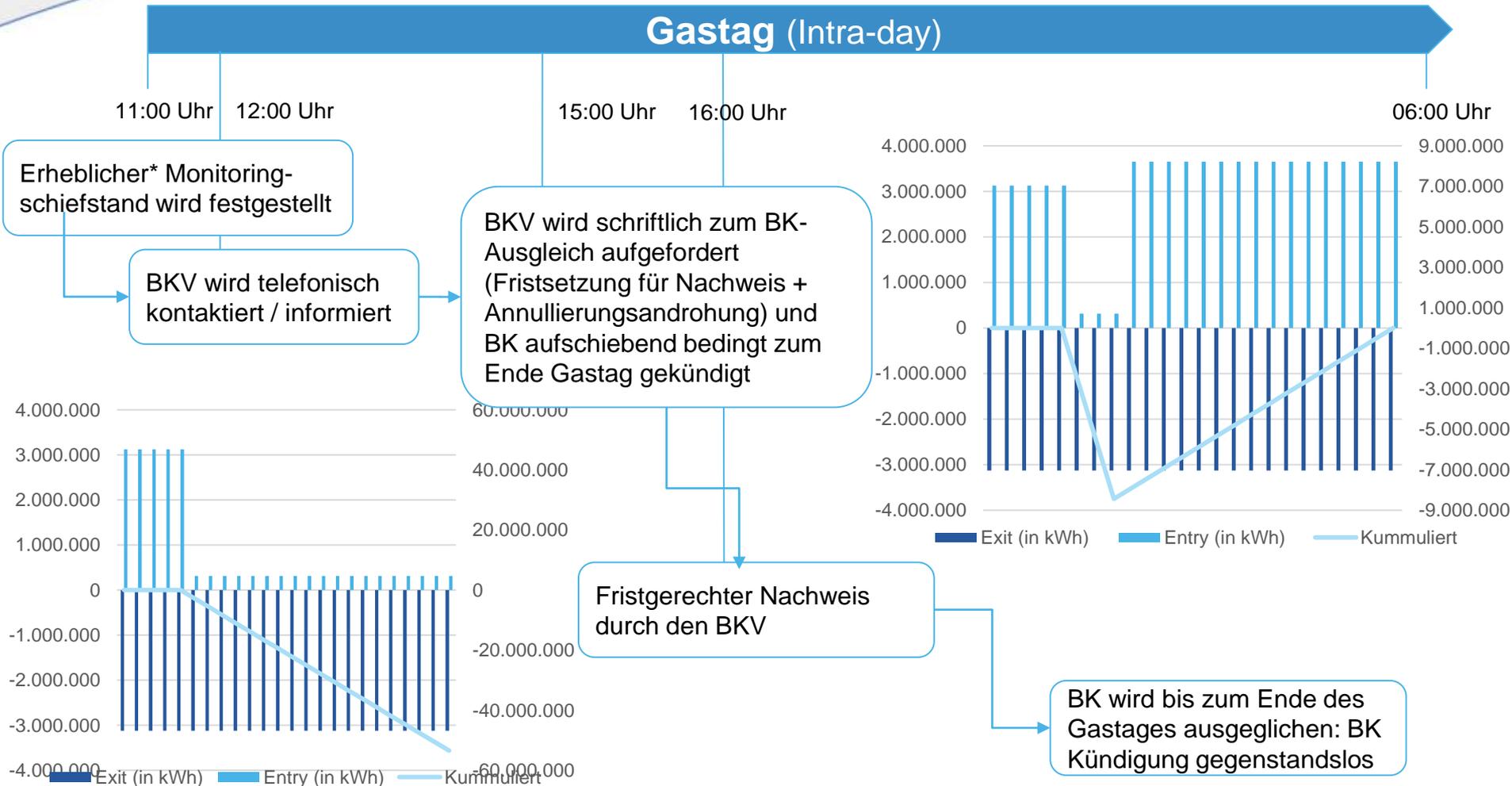
- **Einmalige erhebliche Bilanzkreisunterspeisung: § 37 (4) Anlage 4**
 - BK ist auf Grundlage Nominierungsdaten erheblich unterspeist
 - Erhebliche Bilanzkreisunterspeisung: min. 10% und min. 10 GWh (BK-Verbindungen werden berücksichtigt)
 - Tel. Kontaktaufnahme über 24/7 Kontakt
 - Ausgleichsaufforderung per Mail/Fax (mind. unterhalb Erheblichkeitsschwelle bis Ende Gastag)
 - Vornahme erforderliche Nominierungen bzw. Renominierungen + Nachweis binnen 4 Stunden + Annullierungsandrohung
 - Kündigung wird mit Ausgleichsaufforderung unter aufschiebender Bedingung ausgesprochen (Wirksamkeit bei erheblicher Bilanzkreisunterspeisung Ende Gastag s.o.)
 - Im ganzen Prozess Berücksichtigung Einzelfallumstände

- **Einführung Möglichkeit untertägige Annullierung VHP-EXIT-Nominierungen: § 37 (4) S. 5 Anlage 4**
 - Zusatzoption des MGV im Kündigungskontext von § 37 (4) Anlage 4, wenn BKV seiner Pflicht zum Nachweis der Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen nicht innerhalb der 4-Stunden-Frist nachgekommen ist
 - Ausspeisenominierungen am VHP werden mit Wirkung für Zukunft annulliert - > Information an betroffenen Handelspartner
 - Zweck der Annullierung:
 - Abwendung erhebliche BK-Unterspeisung und damit der BK-Kündigung
 - Schadensminimierung

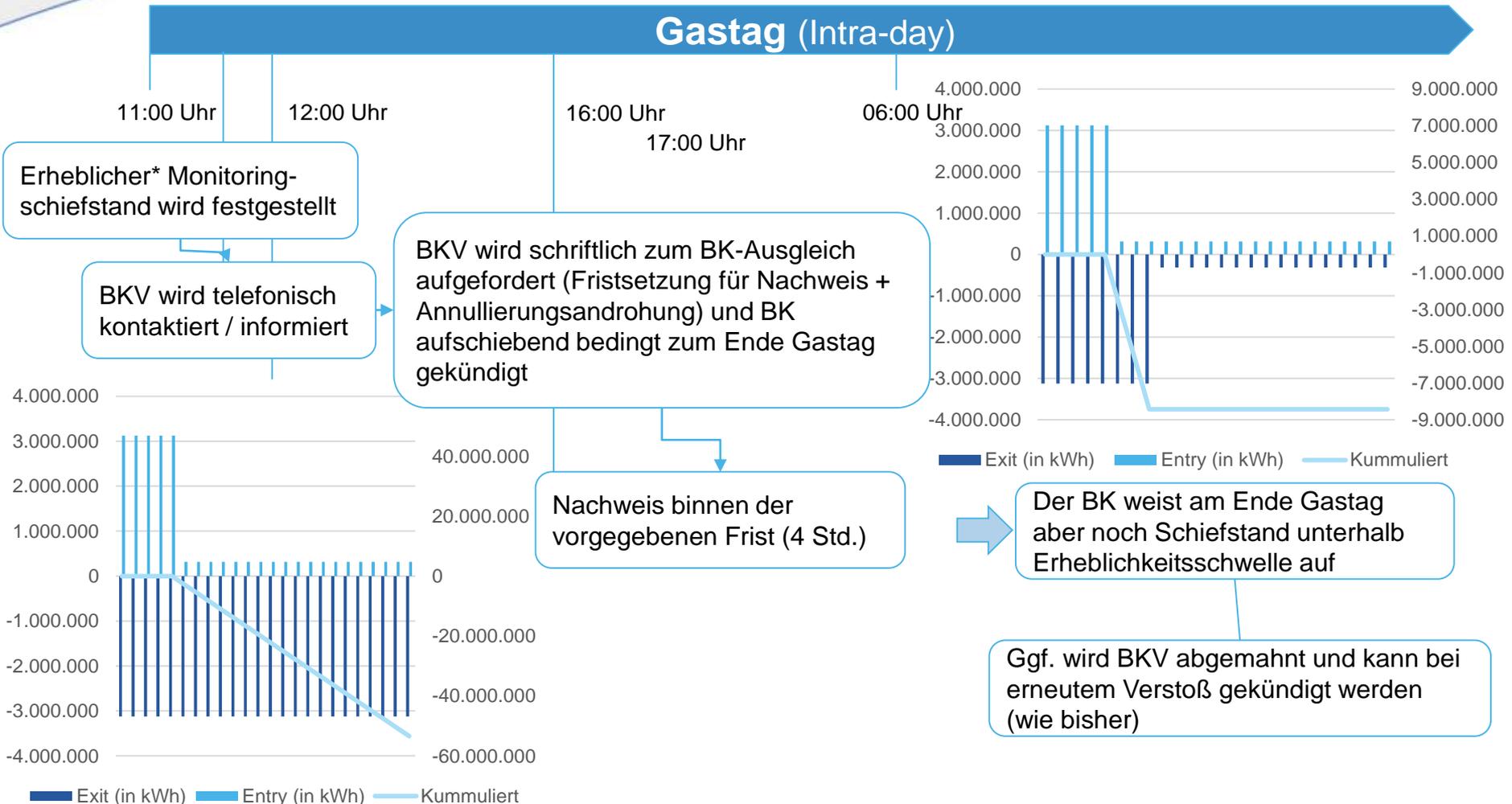
Zusammenfassung Möglichkeiten MGV bei BK-Unterspeisung:

- 1. Wiederholte BK-Unterspeisung trotz Abmahnung: § 37 (3) (a) Anlage 4 (wie bisher)**
- 2. Einmalige erhebliche BK-Unterspeisung: § 37 (4) Anlage 4 (neu)**
- 3. Untertägige Annullierung Ausspeisenominierungen am VHP: § 37 (4) Anlage 4 (neu)**
- 4. Kündigung aller weiteren bestehenden BK des BKV: § 37 (5) Anlage 4 (neu)**

1. Hintergrund KoV X.1 und neue Portalnutzungsbedingungen
2. Anpassungen Portalnutzungsbedingungen
3. Anpassungen Standard-Bilanzkreisvertrag
- 4. Szenarien Anwendung Neuregelungen**
5. Ausblick



* Grenzwerte: „Eine erhebliche Unterspeisung liegt i.d.R. dann vor, wenn auf der Ausspeiseseite [...] die Summe der Ausspeisemengen um mehr als 10 % übersteigt und die Unterspeisung 10.000 MWh übersteigt.“ (§ 37 Bilanzkreisvertrag)



* Grenzwerte: „Eine erhebliche Unterspeisung liegt i.d.R. dann vor, wenn auf der Ausspeiseseite [...] die Summe der Ausspeisemengen um mehr als 10 % übersteigt und die Unterspeisung 10.000 MWh übersteigt.“ (§ 37 Bilanzkreisvertrag)

Gastag (Intra-day)

11:00 Uhr

12:00 Uhr

16:00 Uhr

06:00 Uhr

Erheblicher* Monitoring-schiefstand wird festgestellt

BKV wird telefonisch kontaktiert / informiert

BKV wird schriftlich zum BK-Ausgleich D+1 aufgefordert (Fristsetzung für Nachweis + Annullierungsandrohung) und BK aufschiebend bedingt zu D+1 gekündigt

Kein Nachweis binnen 4 Stunden

Annullierung der VHP-Exit-Nominierungen

BK ist am Ende Gastag (trotz Annullierung) erheblich* unterspeist: Kündigung wird wirksam

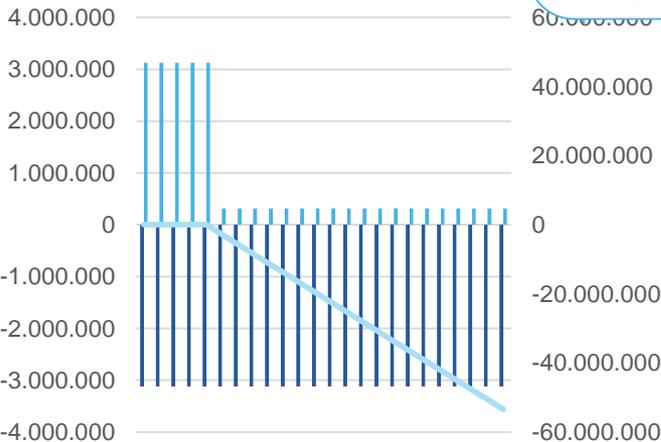
Der BK weist weiterhin einen erheblichen* Schiefstand auf

Counterpart und BKV wird über die Annullierung der Nominierungen informiert

BKV wird über BK-Schließung informiert und alle weiteren BKs fristlos gekündigt



■ Exit (in kWh) ■ Entry (in kWh) — Kummuliert



■ Exit (in kWh) ■ Entry (in kWh) — Kummuliert

* Grenzwerte: „Eine erhebliche Unterspeisung liegt i.d.R. dann vor, wenn auf der Ausspeiseseite [...] die Summe der Ausspeisemengen um mehr als 10 % übersteigt und die Unterspeisung 10.000 MWh übersteigt.“ (§ 37 Bilanzkreisvertrag)

1. Hintergrund KoV X.1 und neue Portalnutzungsbedingungen
2. Anpassungen Portalnutzungsbedingungen
3. Anpassungen Standard-Bilanzkreisvertrag
4. Szenarien Anwendung Neuregelungen
- 5. Ausblick**

- Notwendigkeit weiterer Anpassungen Standard-Bilanzkreisvertrag und Portalnutzungsbedingungen zur Verhinderung missbräuchlichen Verhaltens werden im Rahmen der KoV XI geprüft.
- Ggf. Überführung Regelungen zur Portalregistrierung auch in die KoV
- Ggf. Handelsvolumenbeschränkungen

Ihre Ansprechpartner

John Usemann

GASPOOL Balancing Services GmbH
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2 ▪ 10178 Berlin

Tel.: +49 30 364289-621
Fax: +49 30 364289-222
E-Mail: john.usemann@gaspool.de

Dr. Robin Borrmann

GASPOOL Balancing Services GmbH
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2 ▪ 10178 Berlin

Tel.: +49 30 364289-644
Fax: +49 30 364289-222
E-Mail: robin.borrmann@gaspool.de

Vielen Dank